



Rechtsformvergleich GmbH - AG

Rechtsformvergleich GmbH - AG

Allgemeines

GmbH

- Häufigste Gesellschaftsform in Österreich – rund 150.000 GmbHs in Österreich
- Rund 60% aller im Firmenbuch eingetragenen Rechtsträger sind GmbHs
- GmbHs gibt es in allen europäischen Ländern
 - GmbH (Österreich, Deutschland, Schweiz)
 - Limited (UK)
 - S.à.r.l. oder SARL (Frankreich)

AG

- Verbreitung in Österreich eher gering; rund 1.500 AGs in Österreich
- Etwa 100 AGs an der Wiener Börse gelistet
- AGs gibt es in allen europäischen Ländern
 - AG (Österreich, Deutschland, Schweiz)
 - Limited, PLC (UK)
 - S.A. (Frankreich)

Rechtsformvergleich GmbH - AG

Merkmale

GmbH

- Juristische Person - Körperschaft
- Stammkapital in Geschäftsanteile zerlegt
- Sphärentrennung Gesellschaft \leftrightarrow Gesellschafter
 - keine Haftung der Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Gesellschaft
- Unternehmer kraft Rechtsform
- Gesellschaftsvermögen steht im Eigentum der Gesellschaft
- Gesellschafter können sein: natürliche oder juristische Personen (zB GmbH, AG, OG, KG, Vereine, PS)
- Einpersonen-GmbH zulässig

AG

- Juristische Person – Körperschaft
- Grundkapital in Aktien zerlegt
- Sphärentrennung Gesellschaft \leftrightarrow Aktionär
 - keine Haftung der Aktionäre für Verbindlichkeiten der Gesellschaft
- Unternehmer kraft Rechtsform
- Gesellschaftsvermögen steht im Eigentum der Gesellschaft
- Aktionäre können sein: natürliche oder juristische Personen (zB GmbH, AG, OG, KG, Vereine, PS)
- Einpersonen-AG zulässig

Rechtsformvergleich GmbH - AG

Übertragung Anteile

GmbH

- Übertragung Gesellschaftsanteile
 - Formalistisches Verfahren
 - Notariatsaktpflichtig
 - Überprüfung des Verkaufsvorgangs durch Notar (insb. zum Schutz vor Anlegerbetrug und zur Feststellung der Identität der jeweiligen Gesellschafter)
 - Vinkulierung möglich; Gesellschaftsanteile ohne Zustimmung der (übrigen) Gesellschafter nicht frei übertragbar

AG

- Übertragung Aktien
 - Übertragungen relativ einfach möglich
 - Einfache Schriftform
 - Keine Überprüfung des Verkaufsvorgangs durch Notar
 - Vinkulierung nur bei Namensaktien möglich; die Zustimmung erteilt der Vorstand, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt und darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden

Rechtsformvergleich GmbH - AG

Organe - Übersicht

GmbH

- Geschäftsführer
- Generalversammlung
 - Versammlung der Gesellschafter, oberstes Willensbildungsorgan
 - Teilnahmeberechtigt im konkreten Fall: Verein als Alleingesellschafter, vertreten durch das von den Mitgliedern gewählte Präsidium)
- Fakultativer Aufsichtsrat
 - Verpflichtend nur bei gewissen Voraussetzungen, die im konkreten Fall nicht erfüllt sind (zB bei mehr als 50 Gesellschafter und Stammkapital von mind. € 70.000)

AG

- Vorstand
- Hauptversammlung
 - Entscheidung nur in gesetzlich oder in der Satzung vorgesehenen Angelegenheiten
 - Teilnahmeberechtigt: Aktionäre
- Verpflichtender Aufsichtsrat
 - Besteht idR aus Vertretern verschiedener Interessensgruppen

Rechtsformvergleich GmbH - AG

Geschäftsführer / Vorstand

GmbH

- Geschäftsführer Bestellung und Abberufung:
 - durch Gesellschafterbeschluss mit einfacher Mehrheit
 - eine oder mehr natürliche Personen
 - Keine verpflichtende Befristung der Bestelldauer
 - Abberufung jederzeit ohne Grund möglich (einfache Mehrheit der Gesellschafter)
 - Dienstvertrag idR unbefristet → leichter beendbar
- Weisungsgebunden gegenüber Gesellschafter
 - Weisungsbeschluss durch GV (im konkreten Fall ausübbar durch das von den Mitgliedern des Vereins gewählte Präsidium)
- Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte

AG

- Vorstand Bestellung und Abberufung:
 - durch Aufsichtsrat (somit indirekt)
 - eine oder mehr natürliche Personen
 - Bestelldauer max 5 Jahre; Wiederbestellung möglich
 - Vorzeitige Abberufung nur aus wichtigem Grund (doppelte Mehrheit im Aufsichtsrat)
 - Dienstvertrag idR befristet (Auszahlen bei vorzeitigem Ende)
- Weisungsfrei gegenüber Aktionären
- Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte

Rechtsformvergleich GmbH - AG

Generalversammlung / Hauptversammlung

GmbH

- Oberstes Willensbildungsorgan der GmbH
 - Versammlung der Gesellschafter, oberstes Willensbildungsorgan
 - Teilnahmeberechtigt im konkreten Fall: Verein als Alleingesellschafter, vertreten durch das von den Mitgliedern gewählte Präsidium)
- Jährlich mindestens einmal (=ordentliche GV)
- Kompetenzen
 - Bestellung/Abberufung GF und AR
 - Änderungen Gesellschaftsvertrag
 - Feststellung Jahresabschluss und Gewinnverteilung
 - Weisungen an Geschäftsführung (ausübbar durch Alleingesellschafter)

AG

- Entscheidung nur in gesetzlich oder in der Satzung vorgesehenen Angelegenheiten
 - Entscheidung nur in gesetzlich oder in der Satzung vorgesehenen Angelegenheiten
 - Teilnahmeberechtigt: Aktionäre
- Jährlich mindestens einmal (=ordentliche HV)
- Kompetenzen
 - Bestellung/Abberufung AR
 - Satzungsänderungen
 - Nur Gewinnverteilung

Rechtsformvergleich GmbH - AG

Besteuerung

GmbH

- Körperschaftssteuer 25%
- Ausschüttung vom Gewinn an Verein ohne KEST
- Steuerfrei bei Verein

AG

- Körperschaftssteuer 25%
- Ausschüttung vom Gewinn an Verein ohne KEST
- Steuerfrei bei Verein

Rechtsformvergleich GmbH - AG

Kontakt / Experten



Dr. Gernot Schuster
Partner

Steuerberater
Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH
Renngasse 1/Freyung
1010 A-Wien
+43 (0)1 537 00 6900
gschuster@deloitte.at



Dr. Maximilian Weiler
Partner

Rechtsanwalt
JWO Rechtsanwälte GmbH | Deloitte Legal
Wollzeile 1
1010 A-Wien
+43 (0)1 513 09 13
m.weiler@jankweiler.at

Deloitte Legal bezieht sich auf die Rechtsanwaltspraxen der Mitgliedsunternehmen von Deloitte Touche Tohmatsu Limited, deren verbundene Unternehmen oder Kooperationsunternehmen, die Rechtsberatungsdienstleistungen erbringen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UEBERUNS.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Österreich von JWO Rechtsanwälte GmbH als Teil des internationalen Netzwerks von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für mehr als 260.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für rechtliche, wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die JWO Rechtsanwälte GmbH noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Gesellschaftssitz Wien | Handelsgericht Wien | FN 355288 h

© 2018 JWO Rechtsanwälte GmbH